

## **Einladung zur Sitzung des Gemeinderats Ertingen am Montag, 08.02.2021**

Am **Montag, 08.02.2021** findet um **18:00 Uhr** in der **Kulturhalle in Ertingen** eine **öffentliche** Sitzung des Gemeinderats statt.

### **Tagesordnung**

**TOP 1 Informationen durch den Bürgermeister**

**TOP 2 Bürgerfragestunde**

**TOP 3 Bekanntgabe nicht-öffentlicher Beschlüsse**

**TOP 4 Bebauungsplanverfahren „Gruber II“ in Ertingen und die örtlichen Bauvorschriften hierzu**

- a) Behandlung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung
- b) Entwurfsvorstellung sowie Billigungs- und Auslegungsbeschluss
- c) Festlegung von Straßennamen

**TOP 5 Bebauungsplanverfahren 3. Änderung „Nord III“ in Ertingen**

- a) Behandlung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit im Rahmen der zweiten erneuten öffentlichen Auslegung zum Entwurf des Bebauungsplanes
- b) Vorstellung des geringfügig geänderten Entwurfs und Satzungsbeschluss

**TOP 6 Entschädigung der Wahlhelfer – Grundsatzbeschluss**

**TOP 7 Erneuerung der Hauptwasserleitung im Bereich Schwarzachstraße 40- 44**

**TOP 8 Bekanntgaben, Verschiedenes, Wünsche, Anregungen**

Die Bevölkerung ist zur Teilnahme an der Sitzung herzlich eingeladen. Sollte die öffentliche Sitzung länger als 20:000 Uhr andauern, liegen für die anwesenden Zuhörer am Ausgang für den direkten Heimweg Teilnahmebescheinigungen zur dieser Sitzung aus. Unmittelbar danach findet eine nicht-öffentliche Sitzung statt.

Ertingen, 28.01.2021

gez. Jürgen Köhler, Bürgermeister

**Schriftliche Sitzungsinformation**  
**zur öffentlichen Sitzung des Gemeinderats am Montag, 08.02.2021**

<b>TOP 1</b>	<b>Informationen durch den Bürgermeister</b>
<b>TOP 2</b>	<b>Bürgerfragestunde</b>
<b>TOP 3</b>	<b>Bekanntgabe nicht-öffentlicher Beschlüsse</b>
<b>TOP 4</b>	<b>Bebauungsplanverfahren „Gruber II“ in Ertingen und die örtlichen Bauvorschriften hierzu</b>

a) Behandlung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung

**Bisherige Verfahrensschritte**

Der Gemeinderat der Gemeinde Ertingen hat am 29.04.2019 in öffentlicher Sitzung die Verwaltung bzw. das Planungsbüro Sieber beauftragt, den Bebauungsplan „Gruber II“ in Ertingen in die Wege zu leiten. Mit Beschluss in öffentlicher Sitzung vom 14.10.2019 wurde gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) der Aufstellungsbeschluss gefasst und beschlossen, dass eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB sowie eine frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen ist. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung fand in Form einer Planaufgabe beim Bürgermeisteramt Ertingen, von Donnerstag, 31.10.2019 bis Freitag, 29.11.2019 (je einschließlich) während der üblichen Dienststunden statt. Darauf wurde im Rahmen der öffentlichen Bekanntgabe des Aufstellungsbeschlusses bzw. des Grundsatzbeschlusses im Mitteilungsblatt vom 31.10.2019 (Nr. 44/2019) hingewiesen.

Während der Planaufgabe im o.g. Zeitraum bestand für jedermann die Gelegenheit zur Äußerung und zur Erörterung der Planung.

Parallel hierzu wurden mit Schreiben vom 19.12.2019 die möglicherweise berührten Träger öffentlicher Belange (Fachbehörden) von dem vorgesehenen Bebauungsplan informiert.

In der separaten Abwägungstabelle (**Anlage**) sind die einzelnen Belange der öffentlichen Träger aufgeführt. Stellungnahmen der Öffentlichkeit sind in der frühzeitigen Beteiligung keine eingegangen.

**Beschlussvorschlag**

**Der Gemeinderat der Gemeinde Ertingen macht sich die Inhalte der Abwägungsvorlage zur frühzeitigen Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zu Eigen.**

27.01.2021, *Andreas Eppinger, Anita Hahn*

b) Entwurfsvorstellung sowie Billigungs- und Auslegungsbeschluss

Mit Beschluss in der öffentlichen Sitzung vom 14.10.2019 wurde der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan „Gruber II“ gefasst. Gleichzeitig wurde eine frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung und Anhörung der Träger öffentlicher Belange durchgeführt.

Auf der Grundlage der Vorschläge der Verwaltung zur Behandlung der Stellungnahmen und Anregungen, die im Rahmen der vorgezogenen Beteiligung eingegangen sind, wurde der Entwurf des Bebauungsplans „Gruber II“ in Ertingen weiterentwickelt.

Als **Anlage** erhalten Sie den Bebauungsplan mit dem zeichnerischen und textlichen Teil inklusive Satzungsentwurf und Begründung. Zusätzlich wurde eine artenschutzrechtliche Begehung durchgeführt und hierzu ein Kurzbericht erstellt.

Herr Eppinger vom Büro Sieber Consult GmbH wird in der Sitzung den Entwurf des Bebauungsplanes vorstellen.

**Beschlussvorschlag:**

- 1.) **Der Entwurf des Bebauungsplanes „Gruber II“ in Ertingen mit folgenden Bestandteilen**
  - a) **zeichnerischer Teil zum Bebauungsplan „Gruber II“, gefertigt vom Büro Sieber Consult GmbH, Lindau im Maßstab 1:500 mit Datum vom 26.01.2021**
  - b) **textliche Festsetzungen vom 26.01.2021**
  - c) **Satzungsentwurf vom 26.01.2021**
  - d) **Begründung vom 26.01.2021****wird gebilligt.**
- 2.) **Der Entwurf der örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan „Gruber II“ in Ertingen mit folgenden Bestandteilen**
  - a) **zeichnerischer Teil der örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan „Gruber II“, gefertigt vom Büro Sieber Consult GmbH, Lindau im Maßstab 1:500 mit Datum vom 26.01.2021**
  - b) **textliche Vorschriften vom 26.01.2021**
  - c) **Satzungsentwurf vom 26.01.2021**
  - d) **Begründung vom 26.01.2021 zu den örtlichen Bauvorschriften****wird gebilligt.**
- 3.) **Der Entwurf zum Bebauungsplan „Gruber II“ und die örtlichen Bauvorschriften hierzu in Ertingen wird nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Gemäß § 4 Abs. 2 BauGB ist die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange durchzuführen.**

27.01.2021, Andreas Eppinger, Anita Hahn

**c) Festlegung von Straßennamen**

Im künftigen Baugebiet „Gruber II“ sollen die Segomarstraße sowie die Grangesstraße gemäß Plan in der **Anlage der vorigen Punkte** fortgeführt werden. Darüber hinaus werden voraussichtlich zwei weitere Straßennamen (Straße A und Straße B) benötigt.

In der Umgebung des Baugebietes „Gruber II“ sind folgende Straßennamen zu finden: Grangesstraße, Tamarstraße, Segomarstraße, Vogesenstraße, Dürmentinger Straße.

Naheliegend wären also Straßennamen mit Frankreichbezug bzw. Bezug zur Städtepartnerschaft mit Granges-Aumontzey, die zugleich nicht zu komplex in der Aussprache und Schreibweise sind (Stichwort: Bürgerfreundlichkeit im Hinblick auf die Buchstabienotwendigkeit).

Wichtige Vorabinformationen, um dem Gremium Auswahlkriterien an die Hand zu geben:

- I. Straßen werden in Deutschland nicht nach lebenden Personen benannt. Mögliche Namens- und Persönlichkeitsrechte werden gewöhnlich nicht tangiert, da die betroffenen Namensträger meist schon verstorben sind. Die Benennung nach Persönlichkeiten der Orts- und Zeitgeschichte ist ein beliebtes Motiv und grundsätzlich zulässig.
- II. Unzulässig ist dagegen die Benennung nach Personen, die Ziele, Handlungen oder Wertvorstellungen verkörpern, die den Grundsätzen der Verfassung zuwiderlaufen. D.h. es sollte von Namen von Persönlichkeiten abgesehen werden, deren Lebenslauf/ Tun „zwiespältig“/ kritisch betrachtet werden kann.
- III. Namen, die zu Verwechslungen mit bereits bestehenden Straßennamen führen, zu Missdeutungen oder Verspottung Anlass geben oder die Anwohner/innen verächtliche machen, dürfen nicht verwendet werden.
- IV. Straßennamen sollten zu bereits bestehenden Namen in der Umgebung einen sachlichen Bezug haben, um die Auffindbarkeit zu erleichtern.
- V. Straßennamen dienen der Orientierung und sollten deshalb möglichst kurz, einfach und auch für Einheimische leicht verständlich sein. Schwer verständliche, lange und in der Schreibweise fehleranfällige Namen sind im täglichen Gebrauch nicht bürgerfreundlich und sollten daher vermieden werden.

### Ideen der Verwaltung:

- Lothringer Straße (Granges-Aumontzey liegt in der Region Grand Est, die bis 2015 noch Lothringen war)
- Burgunderweg (Die Vogesen sind Teil eines einheitlichen Mittelgebirgsraumes, der sich von der Burgundischen Pforte bis zur Börrstadter Senke erstreckt; Burgund= Bourgogne= an die Region „Grand Est“ grenzende Region, in dem die Partnergemeinde liegt; Weinsorte)
- Hohneckstraße (Hohneck 1.363 m= 3-höchster Berg der Vogesen, ca. 30/ 38 km von Granges-Aumontzey entfernt)
- Tanneckstraße (Tanet = Vogesengipfel 1.292 m, 3 km nordöstlich der Col de la Schlucht, ca. 39 km von Granges-Aumontzey entfernt)
- Bärenkopfstraße (Baerenkopf= Berg in den südlichen Vogesen, südöstlich des Ballon d'Alsace, ca. 93 km von Granges-Aumontzey entfernt)
- Ungersbergstraße (Ungersberg = Berg am Ostrand der mittleren Vogesen, westlich des Dorfs Reichsfeld im Elsass, ca. 75 km von Granges-Aumontzey entfernt)
- Bordeauxstraße (Bordeaux, Verwaltungsbezirk/ Stadt im französischen Südwesten; Wein)

### Bei der Verwaltung eingegangene Vorschläge (aus dem Gemeinderat oder vom Partnerschaftsverein) inkl. Erklärungen<sup>1</sup> der vorschlagenden Personen [Ergänzungen der Hauptamtsleiterin]:

- De-Gaullestraße (Charly [Charles] de Gaulle und Konrad Adenauer haben am 22. Januar 1963 den Vertrag zur Gründung der EU unterschrieben; [verstorben 09.11.1970])
- Mirabeauweg (weil es der vorschlagenden Person gefällt; [es gab einen Honoré Gabriel Victor de Riqueti, comte de Mirabeau, französischer Politiker der Aufklärung, der sich an der französischen Revolution beteiligte; verstorben 02.04.1791 **vgl. II?**])
- Stresemannweg/ Briandstraße (Gustav Stresemann (ehemaliger deutscher Reichskanzler und Außenminister; [verstorben 03.10.1929]) und Aristide Briand (französischer Außenminister; [verstorben 07.03.1932]) waren Vordenker der deutsch-französischen Freundschaft und erreichten mit den Verträgen von Locarno in den 1920er Jahren nach dem 1. Weltkrieg erstmals eine Entspannung der Beziehungen und stehen für eine friedliche europäische Politik, für die sie den Friedensnobelpreis erhielten.
- Gruberweg (in Anlehnung an das Baugebiet „Gruber II“)
- Heuneburgweg (regionaler/ geschichtlicher Hintergrund, Heuneburg kann von dort gesehen werden)
- Keltensstraße (regionaler/ geschichtlicher Hintergrund, in Anlehnung an den Rauhen Lehen in unmittelbarer Nähe)
- ~~Martinache-Straße~~ (in Anlehnung an den Bürgermeister von Granges, Unterzeichner der Urkunde zur Partnerschaft 1989; **[vgl. I. lebende Person! In Deutschland werden aufgrund negativer Erfahrungen seit 1945 Straßen grundsätzlich nicht nach lebenden Personen benannt. Daher muss dieser Vorschlag leider ausscheiden.]**)
- Linge-Straße (in Anlehnung an den Lingenkopf an dem unsere Reservistenkameraden mehrmals beim Arbeitseinsatz zur Gedenkstättenpflege tätig waren; [Collet du Linge= Lingenkopf, ca. 987 Meter hoher französischer Pass in den Vogesen, Schauplatz blutiger und verlustreicher Kämpfe im Jahr 1915, seit 1981 Gedenkstätte])
- Vologne-Straße [ging ohne Erklärung ein; Fluss in den Vogesen, Frankreich]
- Narzissen-Straße (in Bezug auf das Narzissenfest, bzw. auch sonst die Narzissen in den Vogesen)
- Gérardmer-Straße [ging ohne Erklärung ein; Nachbargemeinde von Granges-Aumontzey?]
- Georges-Gérard-Straße (er war ja der Begründer der Partnerschaft; [laut BM Köhler vor ca. 2 Jahren verstorben])
- ~~Hans-Petermann-Straße~~ (ebenfalls Begründer der Partnerschaft **[vgl. I lebende Person! In Deutschland werden aufgrund negativer Erfahrungen seit 1945 Straßen grundsätzlich nicht nach lebenden Personen benannt. Daher muss dieser Vorschlag leider ausscheiden.]**)

---

<sup>1</sup> Diese wurden nicht geprüft/ recherchiert.

**Beschlussvorschlag:  
Ergibt sich aus den Beratungen im Gremium.**

25.01.2021, Anita Hahn

**TOP 5 Bebauungsplanverfahren 3. Änderung „Nord III“ in Ertingen**

a) Behandlung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit im Rahmen der zweiten erneuten öffentlichen Auslegung zum Entwurf des Bebauungsplanes

**Bisherige Verfahrensschritte**

Der Gemeinderat der Gemeinde Ertingen hat am 20.04.2015 in öffentlicher Sitzung beschlossen, den Bebauungsplan „Nord III“ in Ertingen zu ändern (Änderung Nr. 3). Im Anschluss wurden die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange durchgeführt. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung fand in Form eines Planaushanges beim Bürgermeisteramt Ertingen vom 07.05.2015 bis 07.06.2015 während den üblichen Dienststunden statt. Darauf wurde im Rahmen der öffentlichen Bekanntgabe der 3. Änderung des Bebauungsplanes im Mitteilungsblatt vom 30.04.2015 (Nr. 18/2015) hingewiesen. Während des Planaushanges im o.g. Zeitraum bestand für jedermann die Gelegenheit zur Äußerung und zur Erörterung der Planung. Parallel hierzu wurden per Schreiben die möglicherweise berührten Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden von der vorgesehenen Bebauungsplanänderung informiert.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 11.04.2016 die eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit abgewogen, den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung und Umweltbericht sowie der zusammen mit dem Bebauungsplan aufgestellten örtlichen Bauvorschriften mit Begründung gebilligt und die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Weiterhin wurde beschlossen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange durchzuführen. Die öffentliche Auslegung wurde im Mitteilungsblatt vom 12.05.2016 (Nr. 19/2016) bekannt gemacht. Sie fand vom 20.05.2016 bis 20.06.2016 als Aushang im Rathaus während den üblichen Dienststunden statt. Während des Planaushanges im o.g. Zeitraum bestand für jedermann die Gelegenheit schriftliche oder mündliche Stellungnahmen abzugeben. Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange erfolgte in der Zeit vom 13.05.2016 bis 20.06.2016.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 04.11.2019 die im Zuge der öffentlichen Auslegung eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit abgewogen und den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung und Umweltbericht sowie der zusammen mit dem Bebauungsplan aufgestellten örtlichen Bauvorschriften mit Begründung gebilligt. § 4a Abs. 3 BauGB legt fest, dass wenn der Entwurf des Bebauungsplanes nach dem Verfahren nach § 3 Abs. 2 BauGB oder § 4 Abs. 2 BauGB geändert oder ergänzt wird, er erneut auszulegen ist und die Stellungnahmen erneut einzuholen sind. Im Lageplan und Textteil mit planungsrechtlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften wurden zwischen 2016 und 2019 verschiedene Änderungen vorgenommen. Die Eingriffs-/ Ausgleichsbilanz im Umweltbericht wurde an die Planänderungen angepasst. Eine erneute öffentliche Auslegung mit den geänderten Unterlagen war deshalb erforderlich. Der Gemeinderat hat deshalb in seiner Sitzung am 04.11.2019 die erneute öffentliche Auslegung nach § 4a Abs. 3 BauGB in Verb. mit § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Weiterhin wurde beschlossen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB die erneute Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange durchzuführen. Die erneute öffentliche Auslegung wurde im Mitteilungsblatt vom 21.11.2019 (Nr. 47/2019) bekannt gemacht. Sie fand vom 29.11.2019 bis 10.01.2020 als Aushang im Rathaus während der üblichen Dienststunden und auf der Homepage der Gemeinde statt. Während des Planaushanges im o.g. Zeitraum bestand für jedermann die Gelegenheit schriftliche oder mündliche Stellungnahmen abzugeben. Die erneute Beteiligung der Träger öffentlicher Belange erfolgte in der Zeit vom 29.11.2019 bis 10.01.2020.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 19.10.2020 die im Zuge der erneuten öffentlichen Auslegung eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit abgewogen und den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung und Umweltbericht sowie der zusammen mit dem Bebauungsplan aufgestellten örtlichen Bauvorschriften mit Begründung gebilligt. Da die im Entwurf des in der Gesamtfortschreibung befindenden Regionalplanes dargelegten Ziele, als Ziele der Raumordnung, auch im Bebauungsplanverfahren zu berücksichtigen sind, wurde im Textteil die zulässige Art der baulichen Nutzung in Bezug zur Einzelhandelsversorgung den Zielen der Raumordnung angepasst. Der Entwurf deshalb erneut geändert und nach § 4a Abs. 3 BauGB zum zweiten Mal erneut ausgelegt und die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zum zweiten Mal erneut eingeholt werden.

Der Gemeinderat hat deshalb in seiner Sitzung am 19.10.2020 die zweite erneute öffentliche Auslegung nach § 4a Abs. 3 BauGB in Verb. mit § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Weiterhin wurde beschlossen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB die zweite erneute Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange durchzuführen. Die zweite öffentliche Auslegung wurde im Mitteilungsblatt vom 12.11.2020 (Nr. 46/2020) bekannt gemacht. Sie fand vom 20.11.2020 bis 21.12.2020 als Aushang im Rathaus während der üblichen Dienststunden und auf der Homepage der Gemeinde statt. Während des Planaushanges im o.g. Zeitraum bestand für jedermann die Gelegenheit schriftliche oder mündliche Stellungnahmen abzugeben. Die zweite erneute Beteiligung der Träger öffentlicher Belange erfolgte in der Zeit vom 09.11.2020 bis 21.12.2020.

In der **Anlage** erhalten Sie die Übersicht über die eingegangenen Stellungnahmen und deren Abwägungsvorschlag.

Herr Funk vom Ingenieurbüro Funk wird in der Sitzung nähere Informationen geben.

#### **Beschlussvorschlag:**

**Der Gemeinderat stimmt der in der vorgestellten Abwägungstabelle vorgeschlagenen Behandlung der Stellungnahmen nach Abwägung der öffentlichen und privaten Belange untereinander und gegeneinander zu.**

26.01.2021, Reinhold Funk, Anita Hahn

#### **b) Vorstellung des geringfügig geänderten Entwurfs und Satzungsbeschluss**

Auf Grundlage der Vorschläge der Verwaltung zur Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen und Anregungen die im Rahmen der zweiten erneuten öffentlichen Auslegung eingegangen sind, wurde der Lageplan der Änderung Nr. 3 des Bebauungsplans „Nord III“ in Ertingen geringfügig geändert. Durch die Planänderung werden Dritte nicht abwägungsrelevant berührt.

Als **Anlage** erhalten Sie folgende Unterlagen:

- den Bebauungsplan mit dem geringfügig geänderten zeichnerischen Teil
- den textlichen Teil
- Begründung einschließlich Umweltbericht sowie die örtlichen Bauvorschriften mit Begründung
- Satzung über die 3. Änderung des Bebauungsplans „Nord III“ in Ertingen
- Satzung über die örtlichen Bauvorschriften zur 3. Änderung des Bebauungsplanes „Nord III“ in Ertingen

Auf folgende unveränderte Unterlagen wird verwiesen:

- Ausgleichsplanung vom 18.09.2019 -> Sitzungsunterlagen zu TOP 4 vom 04.11.2019
- Spezieller Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag vom 20.08.2019 -> Sitzungsunterlagen zu TOP 4 vom 04.11.2019
- Geruchsgutachten vom 02.02.2016 -> Sitzungsunterlagen zu TOP 4 vom 11.04.2016

**Beschlussvorschlag:**

- 1.) Der vorgestellte Bebauungsplan 3. Änderung des Bebauungsplans „Nord III“ mit folgenden Bestandteilen:
  - a) zeichnerischer Teil, gefertigt vom Ingenieurbüro Funk Riedlingen, vom 26.01.2021
  - b) textliche Festsetzungen, gefertigt vom Ingenieurbüro Funk Riedlingen, vom 26.01.2021
  - c) Begründung mit Umweltbericht, gefertigt vom Ingenieurbüro Funk Riedlingen, vom 26.01.2021werden gebilligt und nach § 10 BauGB i. V. § 4 GemO als Satzung beschlossen.
- 2.) Die zusammen mit dem Bebauungsplan aufgestellten örtlichen Bauvorschriften und deren Begründung jeweils vom 26.01.2021 werden gebilligt und nach § 74 LBO i. V. § 4 GemO als Satzung beschlossen.

26.01.2021, Reinhold Funk, Anita Hahn

## TOP 6 Entschädigung der Wahlhelfer – Grundsatzbeschluss

Bei der Bundestags- sowie bei der Landtagswahl erstattet der Bund bzw. das Land im Rahmen der Wahlkostenerstattung in der Regel zwischen 21,00 € und 35,00 € an die Gemeinden. Viele Gemeinden entschädigen Ihre Wahlhelfer bei den Wahlen nach diesen genannten Sätzen. Bei der Gewinnung von Wahlhelfern spielt die Entschädigung oft eine gewisse Rolle. Die Gemeinde benötigt je nach Wahl immer zwischen 40 und 70 ehrenamtliche Wahlhelfer. Daher haben wir bei den vergangenen Bundestags- und Landtagswahlen jeweils nach der örtlichen Satzung für ehrenamtlich tätige Personen entschädigt. Dies wurde jeweils im Vorfeld der anstehenden Wahlen festgelegt.

Bei den Gemeinderatswahlen wird generell nach der aktuellen Satzung für ehrenamtlich tätige Personen entschädigt.

**Beschlussvorschlag:**

**Künftig werden die Wahlhelfer bei allen anstehenden Wahlen und Abstimmungen nach der jeweiligen gültigen Satzung für ehrenamtlich tätige Personen entschädigt.**

26.01.2021, Simon Gotterbarm

## TOP 7 Erneuerung der Hauptwasserleitung im Bereich Schwarzachstraße 40- 44

**→ Gemeinderat Armin Höniger ist zu diesem Tagesordnungspunkt befangen**

Am Mittwoch, 20.01.2021 kam es im Bereich der Spedition Spiess in der Schwarzachstraße zu einem größeren Wasserrohrbruch, der so groß war, dass die austretenden Wassermengen mit den Fördermengen der bereitstehenden Pumpstationen nicht mehr abgedeckt werden konnte. Um den Wasseraustritt stoppen zu können, wurde in einer kurzfristigen Tiefbauaktion im Bereich der Gemeinschaftsschuppen die Hauptwasserleitung freigelegt und vom beschädigten Leitungsabschnitt getrennt, sodass die Hauptwasserleitung vom Gemeinschaftsschuppen bis zum Schwarzachtalsee derzeit außer Betrieb ist. Ein Absperren des defekten Leitungsstücks war leider nicht möglich, da sonst die Frischwasserversorgung der Gewerbebetriebe in einem Teilbereich der Schwarzachstraße nicht mehr möglich gewesen wäre.

Im Bereich des aktuellen Wasserleitungsrohrbruchs kam es bereits im Jahr 2012 und im Jahr 2018 zu einem Wasserrohrbruch, bei denen festgestellt wurde, dass die ursprünglich eingebaute Sandumhüllung der PVC- Wasserleitung DN 100 nicht mehr vorhanden ist. Diese Situation ist voraussichtlich entstanden, da die Wasserleitung in der Grundwasserwechselzone liegt und hierbei durch den schwankenden Grundwasserspiegel die Sandumhüllung ausgespült wurde. Beim aktu-

ellen Freilegen der Hauptwasserleitung im Bereich des Gemeinschaftsschuppens konnte wiederum festgestellt werden, dass die Sandumhüllung der PVC-Leitung nicht mehr vorhanden ist. Nachdem zu erwarten ist, dass mittelfristig weitere Rohrbrüche in diesem Bereich anstehen, schlägt die Verwaltung folgende Vorgehensweise vor:

1. Erneuerung der Hauptwasserleitung im Bereich Schwarzachstraße 40 (Gemeinschaftsschuppen) bis südlich des Grundstücks Schwarzachstraße 44 (Spedition Spiess).
2. Austausch eines vorhandenen Hydrantenschachts und Neubau von einem zusätzlichen Hydrantenschacht.
3. Die Verlegung der Hauptwasserleitung soll als Gussleitung erfolgen.
4. Der Auftrag für den Austausch der Wasserleitung soll im Zuge einer Anschlussbeauftragung auf Grundlage der Ausschreibung vom Wasserleitungsaustausch in der Hauptstraße Erisdorf, an die Firma Fensterle erteilt werden.
5. Die Kosten für den Austausch von rund 150 Meter Hauptwasserleitung, einschließlich zwei Hydrantenschächte, betragen rund 77.000,00 € brutto.

**Beschlussvorschlag:**

- 1.) **Der von der Verwaltung vorgeschlagenen Vorgehensweise hinsichtlich der Erneuerung der Hauptwasserleitung vom Bereich Schwarzachstraße 40 bis südlich Schwarzachstraße 44 wird zugestimmt.**
- 2.) **Den Auftrag für die Erneuerung der Hauptwasserleitung erhält die Firma Fensterle aus Ertingen.**
- 3.) **Grundlage für die Auftragserteilung ist die Ausschreibung der Wasserleitungserneuerung bei der Hauptstraße in Erisdorf.**
- 4.) **Die erforderlichen Mittel sind im Wirtschaftsplan 2021 zu veranschlagen.**

*27.01.2021, Manfred Fiederer*